

Name und Anschrift des Bauherrn:

.....
.....
.....

An die
Baubehörde erster Instanz
der

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE gemäß § 38 Stmk BauG

Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am zu GZ.... erteilten
Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für
.....
..... auf Grundstück Nr ... , EZ, KG
Diese bauliche Anlage wurde am fertigstellt.

Beigelegt werden:*

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Gebäudedaten gem. § 38 Abs 2a Stmk BauG
 - In Form eines digitalen Vermessungsplans
 - in digitaler Form gesondert übermittelte Vermessungsdaten
- Hinsichtlich der Einmessverpflichtung besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde gem. § 38 Abs 2a, 2.Satz. Stmk BauG
- In einem wird für die ebenfalls errichtete Hauskanalanlage/Sammelgrube eine Dichtheitsbescheinigung gem. § 21 Abs 3 BauG vorgelegt.

....., am

***) Zutreffendes ankreuzen**

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.
- für Vermessungspläne/Vermessungsdaten gem. § 38 Abs 2a:
 - a) alle Vermessungsbefugten gem. § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
 - b) Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen (Grundlage ist § 134 GewO)
 - c) Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die über ausgebildetes Fachpersonal verfügen.

Hauskanalanlagen und Sammelgruben fallen gem. §21 Abs 2 Z 3 BauG unter die (nur) Meldepflichtigen Vorhaben und bedürfen keine Benützungsbewilligung. Für derartige Anlagen sind nach ihrer Fertigstellung jedoch gemäß § 21 Abs 7 Stmk BauG eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlage/Sammelgrube eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens vorzulegen